

Hilfsfristen im Rettungsdienst in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. ob nach Auffassung der Landesregierung eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist in 24 der 37 Rettungsdienstbereichen des Landes (vgl. Drs. 14/2178) die vom Landes-Rettungsdienstgesetz geforderte bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes in Frage stellt;

2. welche Maßnahmen die zuständigen Bereichsausschüsse in den Rettungsdienstbereichen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zu Hilfsfristen zurzeit nicht eingehalten werden, eingeleitet haben, um künftig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten;

3. ob die Landesregierung bereit ist, insbesondere in den Rettungsdienstbereichen auf die Einleitung rascher Maßnahmen zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist zu drängen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist derzeit deutlich unterschritten werden (Einhaltung der Hilfsfrist in weniger als 90 Prozent der Einsätze);

4. in welchen Rettungsdienstbereichen integrierte Leitstellen bestehen und ob es hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen Unterschiede zwischen Rettungsdienstbereichen mit und ohne integrierte Leitstellen gibt.

II. bis zum 30.06.2008 dem Landtag eine Konzeption vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist künftig in allen Rettungsdienstbereichen eingehalten werden.

Stuttgart, den 11.03.2008

Ursula Haußmann, Katrin Altpeter, Hausmann, Staiger, Marianne Wonnay SPD

Begründung:

Offenkundig werden in Baden-Württemberg die gesetzlichen Hilfsfrist-Vorgaben des Landes-Rettungsdienstgesetzes (RDG) von 10, höchstens 15 Minuten in 95 % aller Einsätze im Zeitraum eines Jahres im gesamten Rettungsdienstbereich in der Mehrzahl der Regionen des Landes nicht eingehalten. Diese gesetzliche Vorgabe wurde im Jahr 2006 in 24 der 37 Rettungsdienstbereiche unterschritten. Teilweise sind die Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben dramatisch: Freudenstadt: 84,3 %; Heidenheim: 85,3 %; Waldshut: 85,6 %. Die Landesregierung gibt an, dass alle paritätisch mit Vertretern der Kosten- und Leistungsträger besetzten Bereichsausschüsse, in deren Zuständigkeitsbereich die Hilfsfrist nicht eingehalten wurde, mitgeteilt haben, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist

eingeleitet oder ins Auge gefasst wurden. Des weiteren hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sie die unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und Stadtkreisen in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörden gebeten hat, den Erfolg dieser Maßnahmen zu überwachen und künftig sicherzustellen (vgl. Drs. 14/2178).

Angesichts der Bedeutung eines funktionierenden Rettungswesens für die medizinische Versorgung hat die vorliegende Initiative zum Ziel von der Landesregierung eine Konzeption einzufordern, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist künftig in allen Rettungsdienstbereichen eingehalten werden.